



Verein für Schweizer Sennenhunde in Österreich VSSÖ



Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des VSSÖ (BZZ)

für Appenzeller-, Berner-, Entlebucher- und Große Schweizer Sennenhunde

Gültig ab 01.06.2021

1. Allgemeine Zuchtvoraussetzungen:

1.1. Inzuchtkoeffizient (IK) / Ahnenverlustkoeffizient (AK):

Bei allen 4 Sennenhunderassen darf bei einer Verpaarung der Inzuchtkoeffizient (IK) der ersten 5 Generationen nicht über 3,6%, der Ahnenverlustkoeffizient (AVK) der ersten 5 Generationen nicht unter 80% liegen.

Sollte beim ENTS der IK höher liegen, so ist mit der Zuchtkommission Rücksprache zu halten.

1.2. Durchführung der Röntgenuntersuchungen:

Das Mindestalter für das Röntgen ist 12 Monate

Die analogen oder digitalen Röntgenbilder müssen den Namen des Hundes und des Hundebesitzers, das Röntgen-Datum und die Zuchtbuchnummer des Hundes enthalten und sind an die vom Verein namhaft gemachte zentrale Auswertungsstelle einzusenden. Andere Röntgenbefunde können nicht anerkannt werden.

Eine Oberbefundung mit der Möglichkeit einer neuen Röntgenuntersuchung ist nach Absprache mit dem für die jeweilige Rasse zuständigen Zuchtwart zulässig. Die Auswertungsstelle wird von der Zuchtkommission bestimmt.

Das Datum der RÖ-Untersuchung ist vom Tierarzt in der Ahnentafel einzutragen. In weiterer Folge ist das Ergebnis des RÖ-Befundes der zentralen Auswertungsstelle von den Zuchtverantwortlichen in der Ahnentafel einzutragen.

1.3. Keine Zuchtzulassung:

Alle ab Geburtsmonat Mai 2015 in Österreich oder Deutschland geborene Sennenhunde mit in Montenegro ausgestellten FCI-Ahnentafeln können nicht mehr im VSSÖ zur Zucht zugelassen oder verwendet werden. Dies gilt auch für alle Sennenhunde ab Geburtsmonat Mai 2015 mit Ahnentafeln, die aus der Zuchtstätte „from Swiss Star“ kommen.

2. Zuchtvoraussetzungen beim Appenzeller Sennenhund (APPS):

2.1. HD-Befund

mit dem Ergebnis: HD-A = HD-Frei oder HD-B = HD-Übergangsform oder HD-C = HD-leicht

Ein APPS mit HD-C Befund darf nur dann angekört werden, wenn er einen ED-Befund 0/0 hat. Der Paarungspartner muss ein Befundergebnis HD-A und ED-0/0 haben.

2.2. ED-Befund

mit dem Ergebnis: 0/0 bis 1/1

3. Zuchtvoraussetzungen beim Berner Sennenhund (BS):

3.1. HD-Befund

mit dem Ergebnis: HD-A = HD-Frei oder HD-B = HD-Übergangsform

3.2. ED-Befund

mit dem Ergebnis: 0/0 bis 1/1

Beim BS darf bei einer Verpaarung nur bei einem Elterntier ein ED-I Befund vorliegen.

3.3. DM (Degenerative Myelopathie) – Gentest

Der DM-Gentest EXON 1 und 2 ist für **alle** in der Zucht stehenden Berner Sennenhunde verpflichtend.

Erlaubt sind Verpaarungsvarianten, bei denen höchstens N/DM-Welpen (Exon 1 UND 2) gezüchtet werden können.

Berner Sennenhunde mit einem DM-Status N/N (EXON 1 und 2) dürfen auch mit ungetesteten Hunden verpaart werden.

3.4. ANTAGENE HS (Histiozytäres Sarkom) – Gesundheitsprojekt

Der ANTAGENE HS Gentest ist für alle in der Zucht stehenden Berner Sennenhunde verpflichtend.

Die Testergebnisse müssen an Frau Mag. Birgit Ponweiser unverzüglich (binnen 14 Tagen ab Zugang) übermittelt werden.

Die Freigabe im HSIMS Tool ist verpflichtend für alle getesteten Hunde.

Die Simulation der Verpaarung über das HSIMS Tool ist bei der Paarungsanfrage an den ZW zu übermitteln, falls beide Elterntiere getestet sind.

Ausländische Deckrüden dürfen auch ohne HS Gentest für den Deckakt verwendet werden.

Nach dem 31.12.2021 wird der VSSÖ eine komplette Auswertung der gesammelten Testergebnisse im Rahmen der JHV vorlegen und das Gesundheitsprojekt weiter evaluieren.

4. Zuchtvoraussetzungen beim Entlebucher Sennenhund (ENTS):

4.1. HD-Befund

mit dem Ergebnis: HD-A = HD-Frei oder HD-B = HD-Übergangsform oder HD-C = HD-Leicht

Bei einer Verpaarung darf nur bei einem Elterntier ein HD-C Befund (= HD-Leicht) vorliegen.

4.2. Befund auf ektopische Ureteren

mit dem Ergebnis: EU-A/A, EU-A/B, EU-B/B und EU-A/C

Bei Hunden mit dem Ergebnis EU-A/C muss aus dem Befund hervorgehen, dass der Harn stauungsfrei abfließen kann.

Hunde mit Befundergebnissen EU-A/C dürfen nur mit EU-A/A befundeten Hunden verpaart werden

4.3. PRA-Gentest

mit dem Ergebnis PRA-A oder PRA-B.

Wenn beide Elterntiere PRA-frei (A) sind, müssen deren Nachkommen **nicht** auf PRA getestet werden.

Mögliche Verpaarungen von ENTS sind abhängig vom Ergebnis des PRA-Gentests.

Erlaubt sind die Varianten: A + A und A + B.

Verpaarungen von Elterntieren mit Genotyp B + B sind verboten.

4.4. Negativer Augenbefund

von einem für diese Untersuchung zugelassenen Tierarzt aus dem Arbeitskreis der Veterinärophtalmologen Österreichs auf alle erblichen und vermutlich erblichen Augenerkrankungen. Eine Gonioskopie ist einmalig vor der Körung verpflichtend.

Mit „Kammerwinkelanomalie (ICAA) hochgradig“ (= affected severe) befundete Entlebucher Sennenhunde, werden nicht angekört bzw. scheiden aus der Zucht

Dieser Befund darf zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als 3 Monate, bei Wiederholen der Körung nicht älter als 12 Monate sein.

Beim ENTS darf der Augenbefund zum Deckzeitpunkt nicht älter als 2 Jahre sein. Wenn mit vollendetem 7. Lebensjahr ein negativ befundeter Augenbefund vorliegt, ist keine weitere Augenuntersuchung für den Zuchteinsatz notwendig.

5. Zuchtvoraussetzungen beim Großen Schweizer Sennenhund (GSS):

5.1. HD-Befund

mit dem Ergebnis: HD-A = HD-Frei oder HD-B = HD-Übergangsform

5.2. ED-Befund

mit dem Ergebnis: 0/0 bis 1/1

Bei einer Verpaarung darf nur bei einem Elterntier ein ED-I Befund vorliegen.

5.3. OCD-Befund der Schulter

mit dem Ergebnis: OCD-Frei

5.4. Negativer Augenbefund

von einem für diese Untersuchung zugelassenen Tierarzt aus dem Arbeitskreis der Veterinär-ophthalmologen Österreichs auf alle erblichen und vermutlich erblichen Augenerkrankungen. Eine Gonioskopie ist einmalig vor der Körung verpflichtend.

Dieser Befund darf zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als 3 Monate, bei Wiederholen der Körung nicht älter als 12 Monate sein.

Bei der Verpaarung mit einem ausländischen Deckrüden ist für diesen die Gonioskopie nicht verpflichtend.

Beim GSS darf der Augenbefund zum Deckzeitpunkt nicht älter als 2 Jahre sein.

5.5. Epilepsie:

Zum Zeitpunkt der Verpaarung darf der über die Dogbase-Paarungsplanung errechnete Wert der Auftrittswahrscheinlichkeit epileptischer Welpen maximal 3 % betragen.

6. Zuchtausschlussgründe:

- 6.1. Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen (siehe "ausschließende Fehler" im jeweiligen Rassestandard)
- 6.2. Hunde mit angeborenen Missbildungen (wie Monorchiden und Kryptorchiden)
- 6.3. Hunde mit nicht entsprechenden Befunden (gemäß Punkte 2. bis 5. der BZZ)
- 6.4. Hunde mit Epilepsie
- 6.5. Eltern, Geschwister und Nachkommen von Hunden mit vererbaren schweren Krankheiten oder Erbfehlern können nach entsprechendem Beschluss der Zuchtkommission aus der Zucht genommen werden.
- 6.6. Bei Hündinnen muss nach dem 2. Kaiserschnitt die Zuchtkommission eine Entscheidung über den weiteren Zuchteinsatz treffen.

7. Gültigkeit und Inkrafttreten:

Die Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des VSSÖ (BZZ) für Appenzeller-, Berner-, Entlebucher- und Große Schweizer Sennenhunde wurden aus der bestehenden Zucht- und Körordnung für die Zucht von Schweizer Sennenhunden in Österreich vom 01.04.2012 mit Genehmigung des Vorstandes am 06.09.2013 herausgelöst.

Die Inhalte der BZZ wurden am 21.07.2013 von den Mitgliedern der Zuchtkommission erarbeitet und genehmigt. Sie treten mit **01.10.2013** in Kraft. Sie ersetzen jene aus der Zucht- und Körordnung für die Zucht von Schweizer Sennenhunden in Österreich Ausgabe 2012 vom 01.04.2012.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 25.01.2014 die Erweiterung des Punktes 3. Zuchtvoraussetzungen beim Berner Sennenhund (BS) um die Unterpunkte 3.3. und 3.4. beschlossen. Diese treten mit **01.04.2014** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 11.10.2014 die Änderung der Punkte 1.2. und 3.1. und die Neufassung des Punktes 3.4. beschlossen. Diese treten mit **01.01.2015** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 03.12.2016 die Änderung der Punkte 3.3. und die Neufassung des Punktes 5.5. beschlossen. Diese treten mit **01.02.2017** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben im Rahmen eines Umlaufbeschlusses am 18.12.2017 die Einfügung des Punktes 5.5. beschlossen, da diese Regelung schon seit Jahren, zumindest seit dem Jahr 2016, praktiziert wurde. Dadurch wird der bisherige Punkt 5.5. zu Punkt 5.6. Die Erweiterung tritt mit **01.01.2018** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 25.08.2018 die Änderungen der Punkte 3.3., die Neufassung des Punkte 3.4., 3.5. (ehem. 3.4.), 4.2., 4.3., 4.4. und 5.4. beschlossen. Diese treten mit **01.09.2018** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in den Sitzungen vom 22.03.2019 sowie 20.04.2019 die Änderungen der Punkte 2.1, 3.1, 3.4 und 5.6 beschlossen. Diese treten mit **01.06.2019** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in den Sitzungen vom 21.06.2019 sowie 17.08.2019 die Änderungen der Punkte 1.3, 3.4, 4.3 und 5.4 beschlossen. Diese treten mit **01.09.2019** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben in der Sitzung vom 24.07.2020 und mit Umlaufbeschluss vom 04.09.2020 die Änderung des Punktes 5.4 beschlossen. Diese Änderung tritt mit **01.10.2020** in Kraft.

Die Mitglieder der Zuchtkommission haben mit Umlaufbeschluss vom 12.04.2021 die Änderungen bzw. Neuformulierungen der Punkte 1.2., 1.3., 2.1., 3.3., 3.4., 4.1., 4.4., 5.2. und 5.4., die ersatzlose Streichung der Punkte 2.3. und 3.5. beschlossen. Der Punkt 5.6. wurde mit dem Punkt 1.3. verknüpft. Diese Änderungen treten mit **01.06.2021** in Kraft.